

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 820. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 708. Sitzung erfolgte die befristete Aufnahme einer Nr. 3 in die Präambel 31.1.1 und einer Nr. 6 in die Präambel 31.4.1 EBM. Die Nr. 3 der Präambel 31.1.1 sieht als Übergangsregelung bis zur Aufnahme von gesonderten Leistungen in den EBM vor, dass vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 präoperative Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Leistungen entsprechend der Anlage 1 der Hybrid-DRG-Vergütungsvereinbarung nach § 115f SGB V - sofern sie außerhalb der Einrichtung, in der die Operation durchgeführt wird, erfolgen - von Vertragsärzten nach den Gebührenordnungspositionen (GOP) des Abschnitts 31.1.2 berechnungsfähig sind. Die Nr. 6 der Präambel 31.4.1 sieht als Übergangsregelung bis zur Aufnahme von gesonderten Leistungen in den EBM vor, dass vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 postoperative Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Leistungen entsprechend der Anlage 1 der Hybrid-DRG-Vergütungsvereinbarung nach § 115f SGB V von Vertragsärzten nach den GOP des Abschnitts 31.4.2 und 31.4.3 berechnungsfähig sind. Die GOP 05311 (Präanästhesiologische Untersuchung vor einer geplanten Leistung entsprechend der Anlage 1 der Hybrid-DRG-Vergütungsvereinbarung nach § 115f SGB V) wurde mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 726. Sitzung am 14. August 2024 befristet vom 1. Juli 2024 bis zum 31. Dezember 2024 in den EBM aufgenommen.

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 757. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) wurden die befristeten Regelungen in Bezug auf die GOP 05311, die

Nr. 3 der Präambel 31.1.1 Präoperative Gebührenordnungspositionen und die Nr. 6 der Präambel 31.4.1 Postoperative Behandlungskomplexe bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A verlängert der Bewertungsausschuss die zuletzt bis zum 31. Dezember 2025 befristeten Regelungen des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 757. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur GOP 05311, zur Nr. 3 der Präambel 31.1.1 und zur Nr. 6 der Präambel 31.4.1 bis zum 31. Dezember 2026 und aktualisiert den Bezug auf die gesetzlichen Regelungen. Es wird nun nicht mehr auf die Anlage 1 und Anlage 2 der Hybrid-DRG-Vergütungsvereinbarung verwiesen, sondern auf § 115f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V (Hybrid-DRG-Leistungskatalog) und auf §115f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V (Hybrid-DRG-Fallpauschalen).

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Weiterführung der Gebührenordnungsposition 05311 im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungshintergrund und -inhalte

Mit Wirkung zum 1. Januar 2026 wird die Gebührenordnungsposition 05311 im EBM weitergeführt.

Die Weiterführung der Gebührenordnungsposition 05311 im EBM führt nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (keine Substitution).

Der Bewertungsausschuss empfiehlt, die Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 05311 weiterhin außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen zu finanzieren.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.